

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 Fachbereich Kommunales und Recht
 Kurfürstenstraße 16
 54516 Wittlich

04.01.2016
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2014**

1. Angaben zum Zuwendungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name:	Ortsgemeinde Lückenburg		
Anschrift:	Saarstraße 7, 54424 Thalfang		
Vertrag vom:	17.12.2013	Beitritt zum:	01.01.2014
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):			154.940 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):			2.695 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):			8.084 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)			6.467 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP
(Muster 5 – Konsolidierungspfad – bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2013	154.940 €	232.233 €	€	€
Nachweisjahr 31.12.2014	148.473 €	250.310 €	6.467 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein

Nachweis/ Begründung bei Nichterreichen
 der Mindestnettotilgung ja nein

4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Nettokonsolidierungsbeitrag (EUR)		Differenz Soll/Ist (EUR)
				Soll-Betrag	ISt-Betrag	
1	6110.40110000	Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 305 % auf 325 %	teilw.	68 €	44,79 €	- 23,21 €
2	6110.40120000	Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 320 % auf 342 %	ja	115 €	338,40 €	223,40 €
3	5220.49900000	Verkauf eines gemeindeeigenen Baugrundstückes (einmalige Maßnahme)	nein	36.500 €	0 €	- 36.500 €
			Gesamt:	36.683 €	383,19 €	- 36.299,81 €

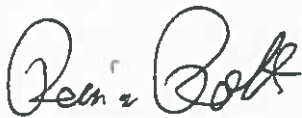
5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat / Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat / Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- Im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Lückenburg, 04.01.2015

Ort, Datum



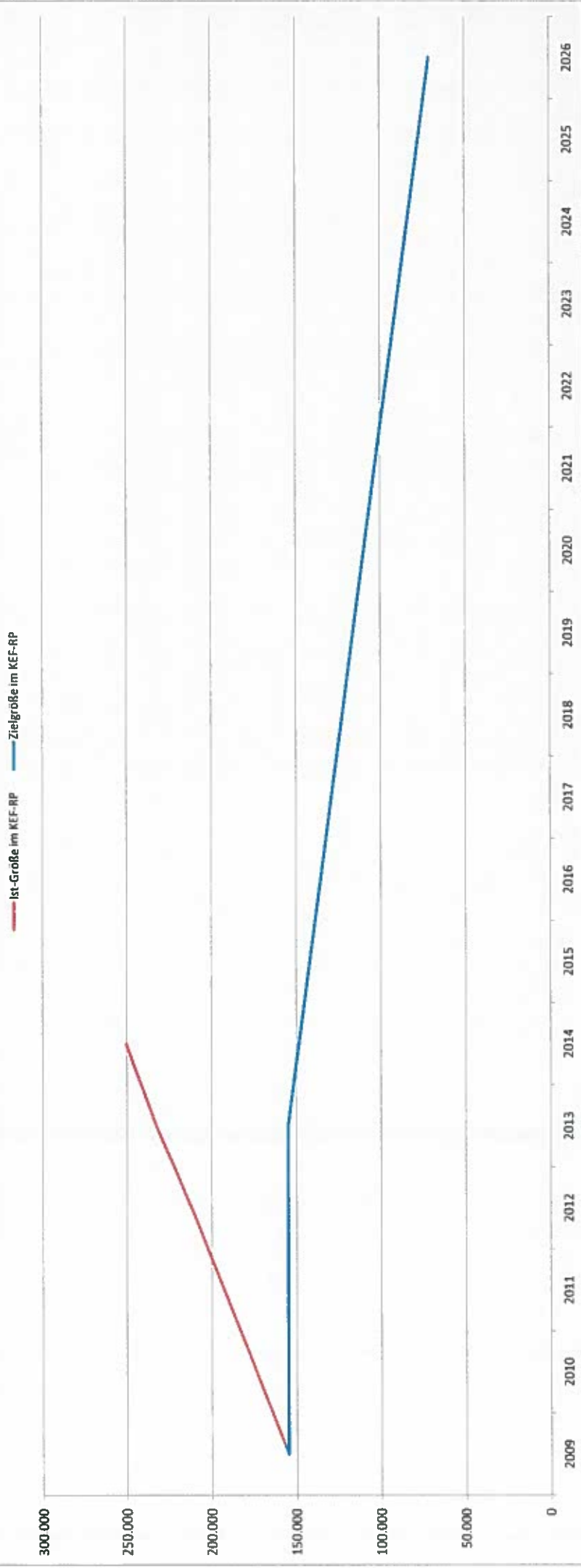
Reiner Roth

Ortsbürgermeister



	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	154.940	154.940	154.940	148.473	142.006	135.539	129.072	122.605	116.138	109.671	103.204	96.737	90.270	83.803	77.336	70.869
Ist-Größe	154.940	211.685	232.233	250.310												

Konsolidierungspfad der Gemeinde Lückenburg im KEF-RP, 2014 bis 2026, in Euro (ohne Nachholung 2012/2013)



**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2014
Ortsgemeinde Lückenburg**

Begründung der Nichterreicherung der Mindestnettotilgung in Höhe von 6.467 €

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Ortsgemeinde Lückenburg die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 6.467 € jährlich zu verringern. Ausweislich des vorläufigen Jahresergebnisses 2014 konnte eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde nicht realisiert werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite der Ortsgemeinde Lückenburg erhöhen sich um 18.077 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten nicht vollumfänglich realisiert werden. Ein Großteil des seitens der Ortsgemeinde zu erbringenden Konsolidierungsbeitrages sollte durch den Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes erwirtschaftet werden. Trotz intensiver Bemühungen der Ortsgemeinde und Übergabe der Vermarktung an einen Grundstücksmakler konnte die Veräußerung nicht realisiert werden. Einsparungen in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsausgaben, können die ausgefallenen Einzahlungen aus Grundstücksverkaufserlösen nicht kompensieren.

Darüber hinaus besteht ein Missverhältnis zwischen originären Erträgen der Ortsgemeinde und Aufwendungen für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie der hohen Umlagebelastung der Ortsgemeinde durch Verbandsgemeindeumlage, Kreisumlage, sowie die Betriebskostenumlage für die Grundschulen Thalfang und Heidenburg. Selbst bei einer vollständigen Reduzierung der derzeit in minimalem Umfang wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung kann ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und damit eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht erfolgen.

Kurzfristig realisierbare Konsolidierungspotentiale wurden in einem angemessenen Rahmen seitens der Ortsgemeinde umgesetzt, sodass die Begründung neuer Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wenigstens im möglichen Umfang verringert wurde.